

wenn aus denen votis major pars erhellet, zu einem concluso geschritten werden solle.“ Es war hiernach der Prälatenstand mit dem Herrenstande zu einer Curie vereinigt und hatte diese, ebenso wie jede der anderen beiden Curien, des Ritterstandes und der Städte, bei allen Berathungen und Beschlüßfassungen, gleichfalls nur ein Botum. Hierbei verblieb es, bis unter Preußischer Landeshoheit auch das Stift Neuzelle säcularisirt wurde und somit der Prälatenstand überhaupt aufhörte.

Die Prälaten- und Herren-Curie war eine in sich vollständig abgeschlossene. Die Landtagsordnung von 1669 bestimmt in dieser Beziehung, daß „nach der hergebrachten Ordnung *ratione sessionis et voti*“ nur den Eigenthümern der nachbenannten Herrschaften: „Neuzelle, Dobrilugk, Friedland und Schenkendorf, Forst-Pforten, Sorau, Spremberg, Leuthel (jetzt Leuthen), Sonnawalde, Drehnaw, Straupitz, Lieberose, Lübbenau und Amptitz“ in der vorstehenden Reihenfolge das Recht der Landstandschaft in der Herrencurie „auf den Landtügen und bei allen Landes-negotiis zustehen solle“. Ausdrücklich wird dann hinzugefügt: „Sonsten aber soll kein Rittergut vor eine Herrschaft auszugeben, oder hierunter anzumelden, zugelassen, sondern da eine höhere Standesperson dergleichen im Lande hätte, mit der Session bei Landtügen und anderen Landes-negotiis zum Ritterstande gewiesen werden. So hat es auch damit, daß diejenigen Güter, so an sich keine Herrschaften, jedoch den Namen und Prädikat Herrschaften *ex communi usu loquendi* und umb derer Besitzer willen erlanget, *ratione sessionis et voti* bei Landtügen bei bißherigen *statu* gelassen werden sollen, die Meinung weiter nicht, als in diesen *expresse* bemeldeten und beschrenkten Terminis undt ist Ihnen dadurch die Qualität derer Graf- undt Herrschaften im übrigen keineswegs eingeräumt.“

Diese Bestimmung wurde von den Ständen gewissenhaft beobachtet; als in einem concreten Falle eine Person aus dem Grafenstande wegen ihres Rittergutes den Sitz an der Herrentafel beanspruchte, wurde dies durch einstimmigen Beschluß auf dem Landtage vom 31. Januar 1686 (§ 12.) von den Ständen mit dem Bemerken abgelehnt: „Es ist wider die Landtags-Ordnung, daß eine Standesperson wegen eines Rittersitzes *ad votum et sessionem* an der Herrentafel admittiret werde“. Nur in einem einzigen Falle ist Seitens der Stände, auf den ausdrücklichen Antrag des Landesherrn selbst, von dieser Regel eine Ausnahme verstattet worden. Auf dem Landtage vom 26. Januar 1689 (§ 1.) wurde trotz des Protestes der Ritterschaft, welche dadurch eine Stimme verlor, durch übereinstimmendes Botum der Herren- und Städtetafel dem Königlich Preußischen Geheimen und Amtsrath Freiherrn von Blumenthal, als Besitzer des landtagsfähigen Ritterguts Bretschen (im Lübbener Kreise) „*ob dignitatem personalem et ob intercessionem Serenissimi die Session ad dies vitae citra consequentiam* zugestanden, obgleich solches nach der Landtagsordnung, welche *salva dignitate personali* nur auf die Herrschaften Rücksicht nimmt, nicht *de concedendis* gewesen wäre“. Der von Blumenthal mußte deshalb auf dem Landtage vom Juli desselben Jahres einen Revers ausstellen, daß der Fall für seine Nachkommen zu keiner Consequenz gezogen werden dürfe und wurde nach seinem Ableben durch Landtagschluß vom 26. Januar 1691 (§ 1.) der Sohn wieder zur Ritterschaft gewiesen.